



Entscheidung Nr. 1317 (V)
(Pr. 245/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Videokassette "6 Schwedinnen auf Ibiza"

Antragsteller: Jugendamt der Stadt Dortmund
Postfach 907
4600 Dortmund 1
Az.: 51/4

Verfahrensbeteiligte: 1. UFA
Vollmerswerther Str. 80-86, 4000 Düsseldorf

2. Büscher Film
Kofeldhöhe 23, 4300 Essen 15

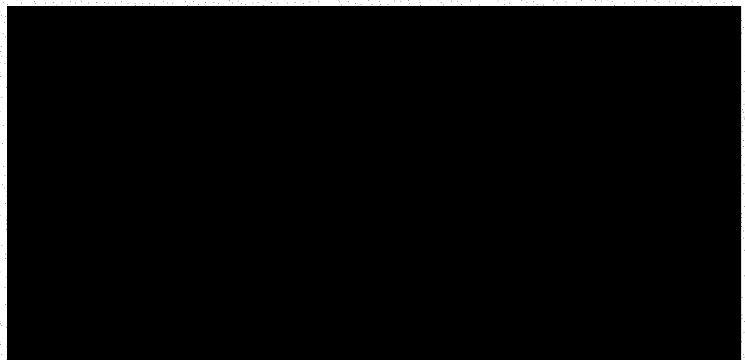
Bevollmächtigter Rechtsanwalt:


Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 14. Juni 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



am 6. August 1982 einstimmig beschlossen:

Die Video-Cassette
"6 Schwedinnen auf Ibiza"
Video UFA Kino, Büscher Film, Essen
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma Ufa Werbefilm, Düsseldorf ist Inhaberin aller Rechte aus der verfahrensgegenständlichen Videocassette mit dem Titel "6 Schwedinnen auf Ibiza". Sie hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten.

Die Kassette kann in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern usw. zum Preis von minimal 1,-- DM pro Tag bis zu 30,-- DM pro Woche auch von Kindern und Jugendlichen entliehen werden.

Die Kassettenhülle enthält den Aufdruck "FSK freigegeben ab 18 Jahren".

Auf Anfrage der BPS erklärte die FSK, der Film habe ihr nicht vorgelegen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil auf der Kassette mehrere pornographische Szenen sogar in der Einleitung gezeigt werden.

Der Vertreter des Verfahrensbeteiligten beantragt Zurückweisung des Indizierungsantrages. Er ist der Auffassung, dem Antrag fehle die gemäß § 3 DVO GjS erforderliche Begründung. Es sei nicht ausreichend von pornographischen Szenen zu sprechen ohne im einzelnen auszuführen, welche Szenen das Jugendamt speziell meine. Da es sich, so führt der Verfahrensbeteiligte weiter aus, bei der Bezeichnung "pornographische Szenen" um eine Wertung des Sachbearbeiters handele, könne aus der Antragstellung nicht vollzogen werden, daß die Videocassette indiziert werden müsse. Der Antrag sei daher nicht schlüssig und mangels Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kassette hat folgenden Inhalt:

6 junge Schwedinnen wollen Urlaub auf der Insel Ibiza machen. Da ihnen bereits auf der Schiffsüberfahrt das Reisegeld abhanden kommt, stellt sich das Problem, wie die Mädchen den Urlaub nunmehr finanzieren.

Auf Ibiza angekommen begegnen sie einer dunkelhäutigen jungen Frau, die ihnen in ihrer großen Villa kostenlos Unterkunft gewährt. Das Geldproblem wollen sie dadurch lösen, daß sie sich einen Ferienjob suchen. Alle sechs Mädchen gehen nun auf Jobsuche. Überwiegend erhalten sie Arbeit, weil sie mit ihrem Arbeitgeber Geschlechtsverkehr ausüben. Ein Mädchen nimmt auch mit der dunkelhäutigen jungen Frau Carie lesbische Beziehungen auf. Der Film endet mit einer "Sexorgie". Die Mädchen bedanken sich zum Schluß bei den Männern, die ihnen geholfen haben, indem sie mit ihnen Geschlechtsverkehr ausüben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videokassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Videocassette "6 Schwedinnen auf Ibiza" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Sie ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Kassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Das Jugendamt Dortmund, nach § 2 DVO GjS antragsberechtigt, hat einen zulässigen und begründeten Antrag gestellt.

Das Jugendamt hat ausgeführt, die Kassette sei zu indizieren, weil sie pornographisch ist. Dies ist keine subjektive Wertung des Sachbearbeiters, die in keiner Weise nachzuvollziehen wäre, sondern der Begriff "Pornographie" ist in der Rechtsprechung definiert und konkretisiert worden, so daß jeder nachvollziehen kann, was eine pornographische Darstellung ist. Darüber hinaus erklärt der Antragsteller dann sogar noch, welche Szene pornographisch ist, nämlich beispielsweise die Einleitung des Films, so daß der Verfahrensbeteiligte erkennen konnte, woraus sich nach Ansicht des Jugendamtes die jugendgefährdende Wirkung der Kassette ergibt.

Der Verfahrensbeteiligte wußte also sowohl aus welchen Gründen die Kassette als jugendgefährdend vom Jugendamt angesehen wird, weil sie pornographisch ist, als auch welche Szenen (zumindest beispielhaft) nun im einzelnen damit gemeint sind.

Der Inhalt der Kassette ist, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, pornographisch.

Damit ist die Kassette nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher (anreißerischer) Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt (vgl. z.B. BGHSt 23 44; BayOblGSt 1974, 180 f; OLG Karlsruhe in NJW 1974, 2015 f, Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Randziffer 5 zu § 184).

Gleich in der Einleitung des Films übt ein Paar Cunnilingus aus. Die Scheide des Mädchen wird mit weit zurückgezogenen Schamlippen in Großaufnahme über Sekunden gezeigt und ebenso die Zunge des Mannes, die an der Scheide leckt. Damit sind sexuelle Handlungen grob anreißerisch in den Vordergrund gerückt, wobei die spezielle Form der Darstellung wegen ihrer drastischen Eindringlichkeit erkennen läßt, daß sie überwiegend auf die Erziehung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt.

Der Film war schon wegen dieser pornographischen Passage zu indizieren. Eine Teilindizierung ist nach dem GjS nicht möglich.

Darüber hinaus sind in dem Film weitere pornographische Szenen enthalten. Die schwarzhäutige Carie hat mit Kerstin lesbische Beziehungen. Carie übt an Kerstin Cunnilingus aus, was dem Zuschauer in Großaufnahme präsentiert wird.

Mit einem Boutiquebesitzer und Astrid kommt es zu einer weiteren Cunnilingusszene, die sich in derselben Form abspielt, wie die Einleitungsszene.

Zu weiteren pornographischen Handlungen kommt es am Ende des Films.

Die Mädchen "bedanken" sich bei den Männern, die ihnen geholfen haben.

Es wird Geschlechtsverkehr mit zwei oder drei Personen gezeigt, ebenso werden Fellatio und lesbische Beziehungen dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4 § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

